

Bremische Bürgerschaft Stadtbürgerschaft 19. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde

1.

20.03.19

Misstände in den Hochhäusern Neuwiederstraße 1 und 3

Wir fragen den Senat:

1. Sieht der Senat nach den presseöffentlich bekannt gewordenen Misständen in den Hochhäusern Neuwiederstraße 1 und 3 einen hinreichenden Verdacht im Sinne des § 5 Wohnungsaufsichtsgesetz gegeben, dass Wohnungsverwaltung oder Eigentümer den ordnungsgemäßen Gebrauch zu Wohnzwecken nicht gewährleisten, und zieht er in Erwägung von seiner gegebenenfalls bestehenden Maßnahmen- und Anordnungsbefugnis nach diesem Gesetz Gebrauch zu machen, um die Wohnungsverwaltung oder Eigentümer zu zwingen, festgestellten Misständen abzuwehren oder diese im Wege der Ersatzvornahme selbst auf Kosten der Eigentümer zu beseitigen?

2. Zieht der Senat in Erwägung, soweit er für Transferleistungsbezieher die Miete direkt zahlt, diese angemessen zu kürzen, beziehungsweise wie wird er Mieterinnen und Mieter aus dem Transferleistungsbezug dazu anhalten und unterstützen, dass diese von ihren zivilrechtlichen Mieterschutzrechten Gebrauch machen?

3. Sieht der Senat in Anbetracht der langen und dauerhaft problematischen Geschichte und des andauernden internationalen Weiterreichens dieser Immobilien im Wege von Share Deals eine Möglichkeit, diesen Verwertungskreislauf durch Anwendung eines Vorkaufrechtes nach § 24 Absatz 3, § 25 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), einer Enteignung nach § 87 BauGB oder sonstiger Instrumente des BauGB zu unterbrechen beziehungsweise zu erschweren?

Mustafa Güngör, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Die im Pressebericht genannten Mängel konnten bei zwei Ortsbesichtigungen im April 2019 nicht festgestellt werden.

Richtig ist zwar, dass es viele Jahre Probleme mit der Beseitigung unterschiedlicher Mängel gab, die Situation hat sich aus Sicht der zuständigen Behörde jedoch seit 2015 deutlich verbessert. Die Mängel wurden beseitigt und alle sicherheitstechnischen Anlagen von Prüfsachverständigen kontrolliert und abgenommen.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich gilt, dass Mieterinnen und Mieter für eine Wohnung in schlechterem Zustand nicht die volle Miete bezahlen müssen. Sie haben – unter bestimmten Voraussetzungen - das Recht, die Miete zu kürzen.

Werden die Leistungen für Unterkunft und/oder Heizung direkt an den Vermieter oder die Vermieterin gezahlt, wird dadurch der eigentliche Charakter der Leistung als Geldleistung für den oder die Hilfeberechtigten nicht verändert. Weder werden Rechte oder Pflichten der Mieter*innen auf den Leistungsträger übertragen, noch werden Rechte oder Pflichten von Vermieter*innen gegenüber dem Leistungsträger begründet. Eine Kürzung der Miete ist daher durch den Leistungsträger nicht zulässig.

Die mietrechtliche Auseinandersetzung mit dem Vermieter haben die Mieter selbständig zu führen. Hierzu können sie die Beratungsangebote der kostenlosen Rechtsberatung durch die Arbeitnehmerkammer und auch die Angebote der Mietervereine in Anspruch nehmen. Wenden sich die Mieter in solchen Fällen an die Behörden, werden sie dort selbstverständlich beraten und unterstützt. Diese Unterstützung umfasst bei Transferleistungsberechtigten auch die Übernahme der Beiträge für einen Mieterverein.

Der Senat begrüßt diese Form der Unterstützung ausdrücklich. Ist ein Mieter allerdings nicht bereit, entsprechende Schritte gegen den Vermieter einzuleiten, ist eine Minderung der Miete nicht möglich. Die Stadt Bremen kann aus rechtlichen Gründen nicht direkt eine Mietminderung durchsetzen.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich prüft der Senat alle ihm zur Verfügung stehenden Instrumente. Im konkreten Fall wurde bisher von einer über die bauordnungsrechtliche hinausgehende Intervention abgesehen. Hinsichtlich der Frage der Vorkaufsrechte gilt folgendes:

Die Immobilien liegen im nach wie vor bestehenden städtebaulichen Entwicklungsbereich Osterholz-Tenever. Ein Grundstücksverkauf wäre daher grundsätzlich gegenüber der Stadtgemeinde zwar anzeige- und genehmigungspflichtig. Da die einheitliche Vorbereitung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahme allerdings längst abgeschlossen ist, kann sich materiell gesehen ein Grundstückserwerb auf der Grundlage der mit der Entwicklungsmaßnahme seinerzeit festgelegten Entwicklungsziele heutzutage nicht mehr herleiten und seriös begründen. Selbst wenn z.B. durch den Erlass einer entsprechenden Satzung grundsätzlich ein Vorkaufsrecht begründet werden könnte, würde dies keine Anwendung finden, da gemäß § 24 Abs. 2 BauGB der Gemeinde kein Vorkaufsrecht beim Kauf von Erbbaurechten, wie in der Neuwiederstr. 1, und beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz, wie in der Neuwiederstr. 3, zusteht.

Die Voraussetzungen zum Erlass eines Instandsetzungsgebotes gemäß § 177 BauGB liegen nach derzeitigem Kenntnis- und Überprüfungsstand nicht vor.

Der Senat zieht das zulässige Instrument der Enteignung einzelner Immobilien ausschließlich als letztes Mittel in Betracht, hierfür müssen die anderen hoheitlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes zunächst ergebnislos ausgeschöpft worden sein oder deren Einleitung als voraussichtlich ergebnislos erscheinen. Diese Voraussetzungen liegen zurzeit hinsichtlich der streitbefangenen Objekte nicht vor.

Hundefreilaufflächen sichern

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele genehmigte Hundefreilaufflächen gibt es in Bremen, und wie hat sich die Zahl der Freilaufflächen seit 2011 entwickelt?

2. Wie viele der 14 vorgeschlagenen potenziellen Flächen, welche Senator Dr. Lohse 2017 erwähnt hat, konnten zwischenzeitlich realisiert werden, und wie viele weitere Vorschläge für potenzielle Flächen sind hinzugekommen?

3. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit, eine Fläche im Waller Park sowie entlang der Eduard-Suhling-Straße und die Fläche am Hagenweg als Hundefreilauffläche auszuweisen?

Rainer W. Buchholz, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

In Bremen gibt es zwei genehmigte Hundefreilaufflächen. Zum einen die Hundefreilauffläche im Carl-Goerdeler-Park in Sebaldsbrück, nördlich der Rennbahn mit einer Größe von ca. 6.000 m², errichtet im Jahr 2015 und zum anderen die Hundefreilauffläche in der Wallanlage Friesenwerder in der Neustadt mit einer Größe von ca. 1.500 m², errichtet im Jahr 2018.

Zu Frage 2:

Die erwähnten vierzehn potentiellen Flächen wurden zwischenzeitlich auf ihre Geeignetheit überprüft. Eine dieser Flächen, die Hundefreianlage in der Wallanlage Friesenwerder, konnte im Sommer 2018 realisiert werden, andere Flächenvorschläge mussten jedoch teilweise verworfen werden.

Neben den nun bestehenden zwei Anlagen sind aktuell neun weitere Flächen identifiziert worden, die grundsätzlich für den Hunderauslauf geeignet sind.

Das Ressort beabsichtigt die Herstellung weiterer Hundefreilaufflächen, verteilt im gesamten Stadtgebiet.

So soll zeitnah eine Fläche, die der Beirat Burglesum vorgeschlagen hatte, in Sankt Magnus am Raschenkampsweg errichtet werden. Zudem ist seitens des Ressorts vorgesehen noch in diesem Jahr eine Fläche in Blumenthal für den Hunderauslauf freizugeben.

Zu Frage 3:

Das Ressort hat auch die Möglichkeit der Einrichtung einer Hundefreilauffläche im Waller Park geprüft, kommt aber zu dem Ergebnis, dass sich eine solche Anlage dort nicht anbietet. Öffentliche Grünflächen sind im Bremer Westen knapp. Der Waller Park sollte daher ausschließlich der Erholung der Bevölkerung dienen, eine eingezäunte Anlage würde den Allgemeingebrauch jedoch erheblich einschränken. Ein Hunderauslauf ohne Umzäunung würde zu großes Konfliktpotenzial bieten und Menschen mit Hundeangst den Zugang zum Park verwehren. Zudem sollte auch der angrenzende Waller Friedhof als Ort der Stille vor Hundelärm geschützt werden.

Bezüglich der Eduard-Suhling-Straße wurde Rückfrage beim Sondervermögen Überseestadt gehalten. Eine Hundefreilauffläche bietet sich dort derzeit nicht an, da für das gesamte Gebiet eine enorme Nachfrage aus der Wirtschaft besteht. Das Vermarktungsinteresse geht hier vor.

Für den Bremer Westen wird die Freifläche am Hagenweg derzeit für den Hundefreilauf favorisiert. Aktuell wird aber vor Ort noch eine ökologische Begutachtung vorgenommen, um das Vorhandensein geschützter Arten auszuschließen.

Schulanwahl in Bremen – liegen dem Senat qualitative Daten über die Schulen in Bremen vor?

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit liegend dem Senat Leistungsdaten (etwa Abiturdurchschnitt, durchschnittliche Abschlussart und -note, Abschneiden bei Leistungstests wie PISA, Unterrichtsausfall) über die einzelnen Oberschulen und Gymnasien in der Stadt Bremen bis zu welchem Detailgrad vor?
2. Inwieweit werden diese Daten auf Anfrage oder über das Internet interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt?
3. Inwieweit erachtet der Senat es für grundsätzlich sinnvoll, dass Eltern bei der Anwahl von Schulen über möglichst viele Informationen über die Schulen verfügen, um eine informierte Entscheidung zu treffen?

Julie Kohlrausch, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Dem Senat liegen für alle weiterführenden Schulen der Stadtgemeinde verschiedene Daten dazu vor, welche Leistungsstände die Schülerinnen und Schüler dort jeweils erreichen. Diese lassen sich in der Regel aus den Auswertungen der vorhandenen Schüler-Individualdaten ableiten.

Danach lassen sich z.B. für die einzelnen Schulen die prozentuale Verteilung der erreichten Schulabschlüsse sowie im Bereich des Abiturs die Halbjahresnoten und Prüfungsleistungen in den Fächern sowie die Abiturnoten darstellen. Bei den Zentralen Abschlussprüfungen am Ende der Sekundarstufe I ist dies bei den Ergebnissen der Abschlussprüfungen zu den schriftlichen Prüfungsfächern Deutsch, Mathe, Englisch möglich.

Zu VERA 8 liegt für die öffentlichen Schulen die Verteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler auf die Kompetenzstufen in den getesteten Kompetenzbereichen der Fächer auf Klassenebene/Lerngruppenebene vor. Für internationale Studien wie z.B. PISA und nationale Studien wie den IQB-Bildungstrend werden nur Daten für eine für Deutschland (PISA) bzw. die Bundesländer (IQB-Bildungstrend) repräsentative Stichprobe erhoben. Die Daten lassen keinen Rückschluss zum Leistungsstand der Schülerschaft einer Schule zu, da die am Test beteiligten Schülerinnen und Schüler nicht repräsentativ für die Einzelschule ausgewählt werden. Daher stehen diese Ergebnisse dem Senat nicht einzelschulbezogen zur Verfügung.

Die Daten zu Unterrichtsausfall und Vertretung liegen für die öffentlichen Schulen auf Schulebene vor.

Zu Frage 2:

Soweit Daten über Schulen vorliegen und keine schutzwürdigen Interessen der Schulen oder Dritter entgegenstehen, werden sie Bürgerinnen und Bürgern auf Anfrage mitgeteilt. Daneben veröffentlicht die Senatorin für Kinder und Bildung auf ihrer Seite eine Reihe von statistischen Daten zu unterschiedlichen Fragestellungen und Themengebieten, so auch die jeweiligen aktuellen Unterrichtsausfallstatistiken der Stadtgemeinde nach Schularten und Schulstufen oder beispielsweise die Klassenverbands- und Schüler/-innenzahlen aller Schulen.

Zu Frage 3:

Der Senat erachtet es unbedingt für sinnvoll, dass sich Eltern vor der Anwahl-Entscheidung ein umfassendes Bild von den in Frage kommenden Schulen machen. Um hier einen geeigneten Einstieg zu bieten, wird eine Vielzahl von Broschüren herausgegeben und laufend aktualisiert, die über die unterschiedlichen Schularten, die einzelnen Schulen oder das Verfahren informieren. Des Weiteren ist auf der Homepage der Senatorin für Kinder und Bildung ein Schulwegweiser als Informationsangebot implementiert, von dem eine direkte Weiterleitung zu den Homepages der Schulen möglich ist. Das wahrscheinlich wichtigste Informationsinstrument stellen die Informationsveranstaltungen der Schulen dar.

Die Bewertung der Frage, welche Schule jeweils am besten geeignet ist, sollte vom Kind ausgehend individuell erfolgen. Nach den bisherigen Erfahrungen erfolgt die Anwahlentscheidung von Eltern und Schülerinnen und Schülern auf Basis sehr unterschiedlicher Motivlagen. Dazu gehören auch Faktoren wie Schulprofile, Fächerangebote, Ganztagsangebot, Schulweglänge, Freundesgruppen und Ähnliches. Auch werden von Eltern häufig die Anwahlzahlen der letzten Jahre nachgefragt, um die Chancen für einen Schulplatz an einer „Wunschschule“ besser einschätzen zu können. Aufgrund der jährlichen Schwankungen können hieraus allerdings in der Regel keine verlässlichen Aussagen abgeleitet werden.

Informationen über die in Frage 1 genannten Daten werden zum Teil auf den schulischen Informationsveranstaltungen angesprochen bzw. in persönlichen Gesprächen mit den Schulleitungen erfragt. Dieser Dialog bietet den Eltern wichtige Erkenntnisse, um einschätzen zu können, wie die Schulen mit ihren Schülerinnen und Schülern umgehen und diese fördern. Die in Frage 1 genannten Daten an sich sind nach Ansicht des Senats aber nicht dazu geeignet, dass Eltern daraus ableiten könnten, welchen Erfolg ihre Kinder an einer konkreten Schule haben werden.

Alle empirischen Studien der letzten Jahrzehnte belegen zudem, dass auch etliche von Schule nicht zu beeinflussende Faktoren Schülerleistungen bedingen (z.B. sozialer Status, Bildungsaspiration der Eltern, kulturelles Kapital, Bildungshintergrund des Elternhauses). Darüber hinaus können die erzielten Leistungen innerhalb einer Schule je nach Klassenzusammensetzung und anderen Faktoren stark variieren. Im Kern bedeutet dies, dass dieselbe Abitur-Durchschnittsnote in der einen Schule ein Hinweis auf hervorragende Arbeit sein kann und in der anderen Schule deutlichen Entwicklungsbedarf bedeutet. Entsprechend sind solche Informationen nur bedingt zur Unterstützung von Schulwahlentscheidungen geeignet.

4.

20.03.19

Umsetzungsstand eines medizinischen Zentrums für erwachsene Menschen mit Behinderung

Wir fragen den Senat:

1. Wie sind der Umsetzungsstand und die Zeitplanung zum Aufbau des medizinischen Zentrums für erwachsene Menschen mit Behinderung (MZEB)?
2. Wie und mit welchen Mitteln soll das MZEB finanziert werden?
3. Welche Hindernisse stehen dem Aufbau des MZEB noch entgegen?

Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Eine ärztliche Leiterin für das medizinische Zentrum für erwachsene Menschen mit Behinderung (MZEB) ist seit dem 1. November 2018 eingestellt. Die ärztliche Leiterin ist praktische Ärztin und Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Aktuell wird die inhaltliche Konzeption weiter vorangetrieben. Es konnten inzwischen passende Räumlichkeiten im Gebäude des Sozialpädiatrischen Zentrums (SPI) am Klinikum Bremen-Mitte gefunden werden. Anfang dieses Jahres wurde dem Zulassungsausschuss der KV eine nochmals angepasste Konzeption vorgelegt. Auf Basis dieser wurde dem MZEB mit Wirkung vom 01.04.2019 bis zum 31.03.2022 gemäß § 119c SGB V eine Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung erteilt. Die GeNo hat die Ermächtigung mit der Einschränkung erhalten, bis zum 30.06.2019 eine weitere Fachärztin bzw. einen Facharzt für Neurologie einzustellen. Die GeNo hat diese Stelle derzeit extern ausgeschrieben.

Des Weiteren wird die GeNo von dem ehemaligen Leiter des Sozialpädiatrischen Instituts am Klinikum Bremen-Mitte bei der Konzeptionierung des MEZB unterstützt. Für die Einbringung der therapeutischen, nichtärztlichen Expertise konnten verschiedene Therapeutinnen und Therapeuten auf Honorarbasis eingebunden werden.

Die Verhandlungen mit den Kostenträgern stehen unmittelbar bevor.

Zu Frage 2:

Das MZEB soll über die Kostenträger refinanziert werden. Die Verhandlungen dazu müssen zwischen der GeNo und den Krankenkassen noch geführt werden. Die unter Frage 1 aufgeführten Stellen werden bis dato aus Mitteln der GeNo vorfinanziert.

Zu Frage 3:

Ein Hindernis könnte noch darin bestehen, dass die neurologische Fachkompetenz nicht bis zum 30.06.2019 besetzt werden kann. Für diesen Fall erarbeitet die GeNo derzeit eine Alternativstrategie.

5.

26.03.19

Einweggrills in bremischen Grünanlagen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele gekennzeichnete Grillflächen gibt es in öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Bremen?
2. Wie bewertet der Senat die Verschmutzung, insbesondere durch Einweggrills, in bremischen Grünanlagen und sind ihm durch Einweggrills verursachte Schäden (etwa verbrannte Grasnarben) in öffentlichen Grünanlagen bekannt?
3. Ist es aus Sicht des Senats notwendig, die Nutzung von Einweggrills in bremischen Grünanlagen nach Hamburger Vorbild zu verbieten und wird er ein solches Verbot anstreben?

Jens Crueger, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

In den öffentlichen Grünanlagen der Stadt Bremen gibt es keine offiziellen und gekennzeichneten Grillflächen. Die wenigen vorhandenen und gekennzeichneten Grillflächen liegen auf öffentlichen Sportflächen, in der Regel an Badeseen. So finden sich Grillflächen am Werdersee, am Sodenmattsee und am Unisee.

Zu Frage 2:

Saisonal und partiell insbesondere während längerer Schönwetterphasen gibt es in den öffentlichen Grünanlagen vereinzelte Schäden durch verbrannte Grasnarben. Der Umfang kann jedoch nicht beziffert werden, da hierüber keine Statistiken geführt werden. Auch lässt sich im Nachhinein nicht genau ermitteln, ob die Schäden durch Einweggrills, Mehrweggrills oder offene Feuer verursacht wurden. Insgesamt sind die Schäden jedoch marginal, da sich die punktuell beschädigte Grasnarbe anschließend relativ schnell wieder schließt. Gravierender sind die grundsätzlichen Verunreinigungen einiger Grünanlagen während Schönwetterphasen, zum Beispiel auf den Osterdeichwiesen. Die absolute Müllmenge wird jedoch nicht ausschließlich durch Einweggrills verursacht, sondern insgesamt durch die Folgen des Picknickens und Grillens, wie zum Beispiel Grillabfälle, Einweg- und Mehrweggrills, Grillkohle, Glas- und Plastikflaschen, Einweggeschirr und Plastiktüten. Die den Einweggrills zuzuordnende Müllmenge ist nicht zu quantifizieren.

Zu Frage 3:

Zunächst ist festzustellen, dass das Grillen in den öffentlichen Grünanlagen der Stadt Bremen grundsätzlich erlaubt ist, sofern „kein anderer gefährdet, geschädigt oder in seiner Erholungssuche gestört wird und die Anlagen und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet werden“. Dies regelt der Paragraph 29 Absatz 2 des Bremischen Naturschutzgesetzes. Dabei ist unerheblich, ob es sich bei der Nutzung um einen Einweg- oder Mehrweggrill handelt, sofern die Grasnarbe oder andere Anlagenteile nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Für den Schutz der Grünanlagen ist das Verbot von Einweggrills bei korrekter Anwendung folglich weniger ein Problem als für den Ressourcenschutz generell. Aus Sicht des Ressourcenschutzes muss es daher Ziel sein, dass Einweggrills so wenig wie möglich genutzt werden. Nach genauer Evaluierung der Örtlichkeiten und Sicherstellung der Finanzierung könnte dies z.B. durch Etablierung neuer, fester Grillplätze erfolgen passieren. Zudem strebt der Senat ein Verbot von Einweggrills an. Hierdurch wird die Anwendung von Einweggrills möglicherweise reduziert, alternativ soll geprüft werden. Hierfür wird geprüft, ob ein Verbot von Einweggrills nach Hamburger Vorbild durch ein neu zu erlassendes Ortsgesetz wirkungsvoll ein wirksames Mittel sein kann.

6.

26.03.19

Baumfällungen und Nachpflanzungen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Bäume wurden seit 2015 im öffentlichen Raum gefällt?
2. Wie viele Ersatzpflanzungen und Neupflanzungen wurden seit 2015 im öffentlichen Raum in diesem Zeitraum durchgeführt?
3. Wie bewertet der Senat diese Entwicklung?

Klaus-Rainer Rupp, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

In der großen Anfrage der Linken im Jahre 2018 wurde die Frage der Baumfällungen seit 2015 bereits beantwortet. Dort wurde für die Vorlage des Senats am 12.06.2018 eine Anzahl gefällter Bäume von 5.319 Bäume ermittelt. Nicht enthalten waren darin die Zahlen der gefällten Bäume die der Umweltbetrieb Bremen (UBB) in 2018 gefällt hat, da die Auswertungen der Baumfällungen beim UBB auf jährlicher Basis erfolgt. Bei der nachfolgenden Baumanzahl gefällter Bäume im öffentlichen Raum sind die seitens UBB gefällten Bäume im Jahr 2018 hinzuaddiert worden. Seit 2015 wurden im öffentlichen Raum in Bremen Namens oder im Auftrag städtischer Institutionen 7.296 Bäume gefällt (davon 1.977 Bäume im Jahr 2018).

Zu Frage 2:

In der großen Anfrage der Linken vom Frühjahr 2018 wurde die Frage der Baumpflanzung seit 2015 ebenfalls beantwortet. Dort wurde für die Vorlage des Senats am 12.06.2018 eine Anzahl gepflanzter Bäume von 3.772 Bäume ermittelt. Hinsichtlich der Neupflanzungen seit 2015 konnte der UBB zum Zeitpunkt der Beantwortung der großen Anfrage im Jahr 2018 keine Angaben liefern. Diese Zahlen liegen inzwischen vor. Addiert man die nun vorliegende Anzahl an Neupflanzung des UBB hinzu, kommt man auf eine Gesamtzahl von 6.681 Bäume die im öffentlichen Raum in Bremen seit 2015 gepflanzt wurden.

Zu Frage 3:

Das Fällen von Bäumen im öffentlichen Raum lässt sich aufgrund der Verkehrssicherheitspflicht der Stadtgemeinde Bremen nicht vermeiden. Der Großteil der hier angeführten Fällungen ist auf eine nicht gegebene Verkehrssicherheit zurückzuführen. Hinzu kommt, dass der Baum einem natürlichen Werdegang der Alterung unterliegt und der Holzanbau der Holzzersetzung durch Pilzen mit der Zeit unterliegt. Der abgestorbene Baum muss dann gefällt werden und sollte durch eine Neupflanzung ausgeglichen werden.

Die Anzahl der Baumfällungen liegt mit 7.296 Bäumen in Bezug auf den städtischen Lebensraum im durchschnittlichen Rahmen, da hier alle Größenordnungen gefällter Bäume berücksichtigt werden. Hierzu gehören sowohl kleine Sämlinge als auch Fällungen von Wildaufläufern die aufgrund von Bestandsregulierung gefällt werden müssen.

Bei der Zahl der Nachpflanzungen hingegen handelt es sich um gekaufte Einzelbäume, die entweder als Straßenbäume oder als Solitärbäume in Grünanlagen gepflanzt werden. Im Zuge der Naturverjüngung wild aufgewachsene Bäume, die mit der Zeit Neupflanzung gleichzusetzen sind, enthält die genannte Zahl zu den Neupflanzungen dagegen nicht. Berücksichtigt man das Genannte, herrscht zwischen Baumfällungen und Nachpflanzungen ein ausgeglichenes Verhältnis.

7.

26.03.19

Auto- und Motorradposing in Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus den jüngst erfolgten Schwerpunktkontrollen in Hannover wegen Auto- und Motorradposing, den Ergebnissen der Soko Autoposer in Hamburg und Erfahrungen aus anderen Städten in Sachen Autoposing, wie zum Beispiel Mannheim?
2. Welches Augenmerk wurde im Jahr 2018 bei Kontrollen auf Autoposing gelegt, und wie viele Verstöße wurden bei Ermittlungen festgestellt einschließlich Ahndungen wie dem Entzug der Betriebserlaubnis?
3. Welche Strategie verfolgen der Senat und die Polizei für die Zukunft angesichts der öffentlichen Wahrnehmung, dass es sich auch in Bremen nicht nur um Einzelfälle handelt?

Ralph Saxe, Björn Fecker, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Der Senat verfolgt überregionale Entwicklungen zum Vorgehen gegen die Zurschaustellung PS-starker Fahrzeuge – das sogenannte Autoposing – mit großem Interesse. Die Polizei steht insbesondere mit der Soko Autoposer in Hamburg im regelmäßigen Austausch. Die in den verschiedenen Städten bestehenden Konzepte und Vorgehensweisen wurden ausgewertet und finden in dem überarbeiteten Konzept der Polizei Bremen zum Vorgehen gegen Autoposing Berücksichtigung.

Zu Frage 2:

Im Jahr 2018 wurde das Phänomen des Autoposings und aggressives Verhalten im Straßenverkehr im Rahmen von allgemeinen Verkehrskontrollen durch die Polizei berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere verbotene Kraftfahrzeugrennen, aber auch lautstarkes Beschleunigen, unnützes Hin- und Herfahren, Geschwindigkeitsübertretungen sowie die technische Manipulation an Kraftfahrzeugen. In einzelnen Fällen wurden Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen in Form von Autoposing festgestellt.

Eine valide Statistik in Bezug auf Mitteilungen von Bürgerinnen und Bürgern oder auf einzelne Verstöße, die dem Phänomen des Autoposings zugeordnet werden können, liegt bislang nicht vor, da einzelne polizeiliche Feststellungen bei allgemeinen Verkehrskontrollen nicht gesondert erhoben werden.

Die Polizei Bremen nahm die festgestellten Verstöße zum Anlass, im vergangenen Jahr integrative Verkehrskontrollen im Zusammenhang mit Autoposing durchzuführen. So wurden beispielsweise im Bereich der Bremer Discomeile zwei Großkontrollen unter Beteiligung von jeweils drei KFZ-Sachverständigen durchgeführt. Im Ergebnis wurden bei 350 kontrollierten Kraftfahrzeugen, die jedoch nicht ausschließlich dem Autoposing zuzuordnen sind, neun Strafanzeigen und 12 Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen diverser Delikte gefertigt, sowie fünf Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz festgestellt. In lediglich einem festgestellten Fall wurde durch einen Kraftradfahrer eine Manipulation an der Abgasanlage vorgenommen. Er hatte die Schalldämpfer-einsätze seiner Auspuffanlage entfernt und musste diese vor Fahrtantritt wieder einsetzen. Bei den durchgeführten Kontrollen kam es ansonsten zu keinem weiteren Entzug oder Erlöschen der Betriebserlaubnis.

Zu Frage 3:

Der Senat und die Polizei in Bremen werden Ihr Ziel, die Missachtung der straßenverkehrsrechtlichen Verhaltensnormen und illegale technische Manipulationen an Kraftfahrzeugen nachhaltig zu unterbinden, weiterhin konsequent verfolgen. Hierzu hat die Polizei im Frühjahr 2019 ihr bestehendes Konzept gegen Autoposer und –tuner angepasst und eine Handlungsanweisung Kraftfahrzeugrennen veröffentlicht. Unter anderem werden geplante und durchgeführte Verkehrskontrollen im Zusammenhang mit dem dargestellten Phänomen dokumentiert und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Pflichtmitteilung an die zuständige Fahrerlaubnisbehörde in Bezug auf Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, geprüft.

Für das Jahr 2019 sind weitere polizeiliche Schwerpunktmaßnahmen durch die Abteilung Verkehrspolizei vorgesehen. Darüber hinaus werden durch die spezialisierte Verkehrsüberwachung der Polizei Bremen zusätzliche, zivile Fahrzeuge konkret für Kontrollen dieses Phänomens eingesetzt. Für die uniformierten Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes werden weiterhin spezielle Fortbildungen im Rahmen der Dienstunterriehte angeboten.

Die Verkehrsministerkonferenz sieht in Ihrer Sitzung am 4./5. April 2019 in Saarbrücken beim aggressiven und sicherheitsgefährdenden Zurschaustellen PS-starker Fahrzeuge (sog. „Posing“) dringenden Handlungsbedarf und beschließt eine Länderarbeitsgruppe mit dem Auftrag einzurichten, Verkehrsordnungswidrigkeiten mit hohem Gefährdungspotential zu identifizieren sowie Vorschläge zur Erhöhung des Sanktionsniveaus zu erarbeiten.

Dies geht einher mit einer Veränderung der EU-Zulassungsvorschriften insbesondere für sogenannte Klappenauspuffanlagen und Soundgeneratoren, die vom BMVI auf europäischer Ebene betrieben wird.

Im Verkehrsblatt, Heft 5-2018 wurde auf das gemeinsame Verständnis von Bund und Ländern in Bezug auf Änderungen der Steuerungen von Klappen-Schalldämpferanlagen und serienmäßig verbauten Soundgeneratoren eingegangen und erklärt, dass veränderte Steuerungen von serienmäßig verbauten Klappen-Schalldämpferanlagen/Soundgeneratoren nur dann als zulässig anzusehen sind, wenn die Fahrzeuge nach der Umrüstung unter allen realen Betriebszuständen nicht lauter als in serienmäßigen und dem in der Betriebserlaubnis überprüften Zustand sind.

8.

27.03.19

Wie geht es weiter mit dem Gesundheitsamt Bremen?

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamts Bremen nach TVöD bzw. TV-Ärzte/VKA zu vergüten, wie es im niedersächsischen Umland bereits erfolgt?
2. Wann ist damit zu rechnen, dass die Amtsleitung des Gesundheitsamts Bremen final und nicht nur kommissarisch besetzt wird, und aus welchen Gründen ist das Besetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen?
3. Wie reagiert der Senat auf zusätzliche Belastungen oder Aufgaben für das Gesundheitsamt Bremen, wie beispielsweise im Referat 31 Umwelthygiene durch gesteigerte Bautätigkeit in der Stadt Bremen?

Nima Pirooznia, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Nach der Tarifuordnung in der Freien Hansestadt Bremen findet der TVöD nur in den kommunalen Eigenbetrieben und den Anstalten öffentlichen Rechts in Bremen Anwendung. In allen anderen Dienststellen und Ressorts findet der TV-L Anwendung, was damit auch für das Gesundheitsamt Bremen gilt.

Zur Gewinnung von Fachpersonal sind bereits verschiedene Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Gesundheitsamtes Bremen als Arbeitgeber getroffen worden. Der Senat hat dazu die Verbeamtung von Ärztinnen und Ärzten oder eine außertarifliche Vergütung analog von § 41 TV-L vorgesehen. Darüber hinaus wird gegenwärtig geprüft, inwieweit neben diesen Regelungen im jeweiligen Einzelfall kollektive Entgeltverbesserungen innerhalb des Geltungsbereichs des TV-L erreicht werden können. Dazu sind die Verhandlungen aufgenommen worden. Die Stellen der Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher sind bereits aufgrund des Aufgabenzuwachses und der damit verbundenen gestiegenen Verantwortung höher bewertet worden. Die Möglichkeiten einer Facharztausbildung mit der hierfür erforderlichen Weiterbildungsbefugnis für den „Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst“ wird gemeinsam mit verschiedenen Trägern bzw. den umliegenden Gesundheitsämtern erörtert um neue Wege der Realisierung zu entwickeln.

Zu Frage 2:

Es ist beabsichtigt, das Besetzungsverfahren für die Amtsleitung in Kürze abzuschließen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können an dieser Stelle keine Einzelheiten dargestellt werden.

Zu Frage 3:

Zusätzliche Belastungen – hier beispielhaft die Steigerung der Bautätigkeit - erfordern vom Bremer Gesundheitsamt besondere Anstrengungen. Dabei kann es in Einzelfällen zu einer Priorisierung der Aufgaben kommen.

Für zusätzliche Aufgaben wird die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/21 weitere Stellen anmelden.

9.

28.03.19

Illegales Parken konsequent zurückdrängen!

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten derzeit im Bereich des Ordnungsamtes im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs?
2. In welcher Höhe wurden im Jahr 2018 Geldstrafen für illegales Parken verhängt?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, den Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs durch den Einsatz sogenannter ReFI-Stellen weiter auszubauen?

Ralph Saxe, Björn Fecker, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Zu Frage 1:

In der Verkehrsüberwachung sind aktuell 32 Mitarbeitende beschäftigt. Effektiv sind derzeit allerdings aufgrund von z.B. Erziehungsurlaub oder Langzeiterkrankungen lediglich 25 Mitarbeitende regelmäßig im Einsatz. Eine Ausschreibung zur Gewährleistung der ursprünglichen Einsatzstärke ist bereits eingeleitet. Darüber hinaus sind 6 Mitarbeitende im Innendienst tätig.

Zu Frage 2

Im Jahr 2018 sind insgesamt 183.075 Parkverstöße durch das Ordnungsamt und die Polizei festgestellt worden. Davon waren 182.913 Verstöße im Verwarnungsgeldbereich und 162 im Bußgeldbereich angesiedelt. Die Höhe der Sollstellungen beträgt bei den Verwarnungsgeldvorgängen insgesamt 2.793.271,00 € und bei den Bußgeldverfahren 10.720,00 €.

Zu Frage 3:

Das derzeitige Refinanzierungskonzept wird durch den Senator für Inneres regelmäßig daraufhin überprüft, ob eine Erweiterung des Konzepts geboten ist. Hier ist neben haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten allerdings auch die strategische Zielrichtung zur Ordnung des ruhenden Verkehrs zu berücksichtigen. So erfordert eine verkehrspolitische Ausrichtung, die z.B. eine ausgedehntere Parkraumbewirtschaftung in Form des Anwohnerparkens favorisiert, einen erhöhten Kontrolldruck mit entsprechend erhöhtem Personaleinsatz. Der Senator für Inneres steht dazu mit dem federführenden Verkehrsressort in fachlichem Austausch.

Gegenwärtig gewährleistet die Verkehrsüberwachung im Rahmen einer Schwerpunktsetzung eine bedarfs- und lagegerechte Überwachung aller Stadtteile sowie des Parkaufkommens im Rahmen von Volksfesten und anderer Großveranstaltungen. Eine mögliche Neuausrichtung der Parkraumbewirtschaftung steht in Abhängigkeit des verkehrspolitischen Gesamtkonzepts, in dem dann verkehrspolitische und finanzielle Auswirkungen miteinander in Einklang zu bringen wären. Eine zeitliche Erweiterung der Überwachungszyklen sowie eine stärkere Einbeziehung verkehrsrärmerer Gebiete mit weniger konzentrierter Bebauung haben Auswirkungen auf die Anzahl der festgestellten Verstöße und damit deren Refinanzierbarkeit.

10.

29.03.19

Einleitung eines Strafverfahrens wegen der Verletzung der Unterhaltspflicht

Wir fragen den Senat:

Wie oft wurde in den Jahren 2017, 2018 und 2019 (bis zum 31. März 2019) durch die zuständigen Stellen bei der Heranziehung von Unterhaltspflichtigen ein Strafverfahren nach § 170 StGB („Verletzung der Unterhaltspflicht“) eingeleitet?

Mit welchem Ergebnis wurden die Verfahren jeweils abgeschlossen?

Inwiefern wurde der „Leitfaden zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes“ um ein genaues Verfahren für das Stellen von Strafanzeigen ergänzt, und wie sieht dieses Verfahren aus?

Sandra Ahrens, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Von den Unterhaltsvorschussstellen des Amtes für Soziale Dienste Bremen und dem Rechtsreferat der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wurden im nachgefragten Zeitraum keine Strafanzeigen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 Strafgesetzbuch erstattet. Bei der Staatsanwaltschaft Bremen wurden in diesem Zeitraum 81 Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht geführt, davon 32 im Jahr 2017, 36 in 2018 und 13 bis 31. März 2019.

Zu Frage 2:

Die Verfahren wurden bei der Staatsanwaltschaft Bremen wie folgt abgeschlossen:

Im Jahr 2017 sind 17 Verfahren eingestellt worden, davon sechs nach § 170 Absatz 2

Strafprozessordnung, zehn nach § 153 Absatz 1 Strafprozessordnung und ein Verfahren nach § 153a Strafprozessordnung. In einem Verfahren wurde ein Strafbefehl beantragt und in drei Verfahren Anklage erhoben. Durch Abgabe beziehungsweise Verbindung wurden acht Verfahren erledigt.

Offen sind aus dem Jahr 2017 drei Verfahren.

Im Jahr 2018 sind sieben Verfahren eingestellt worden, davon fünf nach § 170 Absatz 2

Strafprozessordnung und zwei nach § 153 Absatz 1 Strafprozessordnung. In zwei Verfahren wurde ein Strafbefehl beantragt und in zwei Verfahren Anklage erhoben. Durch Abgabe beziehungsweise Verbindung wurden drei Verfahren und durch Sonstiges fünf Verfahren erledigt. Offen sind aus dem Jahr 2018 noch 17 Verfahren.

Im Jahr 2019 wurde bis 31. März ein Verfahren nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt.

Durch Abgabe bzw. Verbindung wurden zwei Verfahren und durch Sonstiges ein Verfahren erledigt. Offen sind aus dem Jahr 2019 neun Verfahren.

Zu Frage 3:

Mit der Richtlinie zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes besteht eine verbindliche Ausführungsvorschrift, wie beim Verdacht der Verletzung der Unterhaltspflicht vorzugehen ist. Der Leitfaden zur Durchführung des Unterhaltsvorschusses ergänzt diese Richtlinie und stellt ein Kompendium und Nachschlagewerk für die Beschäftigten der Stadtgemeinde Bremen dar, die im Bereich des Unterhaltsvorschusses tätig sind. In Kapitel 4 zur Heranziehung wird auch die Möglichkeit eines Strafverfahrens benannt und diesbezüglich auf die aktuellen „Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes“ verwiesen, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erlassen hat. Im Hinblick auf diese ausführliche Darstellung ist auf die Aufnahme entsprechender Vorgaben in den Leitfaden für die Stadtgemeinde Bremen verzichtet worden.

Alle im Leitfaden für die Stadtgemeinde Bremen dokumentierten Abläufe werden kontinuierlich überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, die Einleitung von Strafverfahren detaillierter zu beschreiben, würde der Leitfaden entsprechend angepasst.

11.

29.03.19

Annahme von fiktiven Einkünften bei Heranziehung von Unterhaltssäumigen ohne ausreichenden Titel

Wir fragen den Senat:

Wie oft wurden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 (bis zum 31. März 2019) bei Unterhaltsforderungen fiktive Einkünfte angenommen und entsprechende Titel nach § 197 Bürgerliches Gesetzbuch gegen den Unterhaltssäumigen erwirkt?

Wie häufig wurde bei Unterhaltssäumigen mit welchem Ergebnis geprüft, ob der Arbeitsplatz schuldhaft verloren wurde und ob die Betroffenen sich ausreichend um eine Anstellung bemühen?

In wie vielen Fällen wurde gemeldeten Tätigkeiten zahlungsunwilliger Unterhaltssäumiger nachgegangen, die nicht angemeldet beziehungsweise nicht angezeigt wurden (sogenannte Schwarzarbeit), und mit welchem Ergebnis wurden die Ermittlungen beendet?

Sandra Ahrens, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

In der vom Amt für Soziale Dienste genutzten Software „OKJUG“ können Daten zur Annahme von fiktiven Einkünften sowie zur Erwirkung von Unterhaltstiteln nicht erfasst werden.

Mit der Einführung des neuen Fachverfahrens SoPart im Herbst 2019 soll ein Fachcontrolling aufgebaut werden, das entsprechende Auswertungen künftig möglich macht.

Zu Frage 2:

Die erfragten Sachverhalte werden statistisch nicht erfasst.

Die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschusses aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sehen vor, in den genannten Fällen regelhaft ein fiktives Einkommen zu unterstellen. Der unterhaltspflichtige Elternteil muss grundsätzlich darlegen, dass er alle Mittel zur Erfüllung des Unterhalts eingesetzt und alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere muss er darlegen, dass er sich mittels Bewerbungen umfassend um Arbeitseinkommen beziehungsweise um ein höheres Arbeitseinkommen – zum Beispiel durch Stundenaufstockung bei Teilzeitbeschäftigung – bemüht hat, ansonsten gilt er mit fiktivem Einkommen als leistungsfähig.

Zu Frage 3:

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung obliegt die Durchführung entsprechender Ermittlungsverfahren der Bundeszollverwaltung. Eine Einschaltung des Zolls durch die Unterhaltsvorschussstellen erfolgt in Fällen, in denen es konkrete Erkenntnisse oder Anhaltspunkte für Schwarzarbeit gibt. In OKJUG werden diese Fälle nicht erfasst.

Intersexuelle Menschen in der Stadt Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 13. Dezember 2018 einem Antrag der Fraktion DIE LINKE „Das eigene Geschlecht – eigene Entscheidung: Geschlechtszuweisende Operationen an intergeschlechtlichen Kindern verbieten“ zugestimmt. Was hat der Senat in der Zwischenzeit unternommen, um seinem Auftrag aus Punkt 1 des Antrages umzusetzen?

2. In der Antwort auf eine Große Anfrage (Drucksache 19/924 S) gibt der Senat an, dass jährlich zwischen 130 und 190 Menschen mit „Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale“ erfasst werden und dies zwischen 2005 und 2017 insgesamt 1975 Personen betraf. Seit 2013 ist dennoch nur eine Geburt ohne Geschlechtsangabe beim Standesamt Bremen eingetragen worden und in den Bremer Kliniken wurden seit dem Jahr 2000 nur drei Neugeborene als intergeschlechtliche/intersexuelle Kinder eingeordnet. Wie erklärt der Senat die Diskrepanz dieser Zahlen?

3. Wie bewertet der Senat die Umsetzung der Ziele aus dem „Aktionsplan gegen Homo-, Trans- und Interphobie für das Land Bremen“ vor dem Hintergrund der Antworten aus Drucksache 19/924 S, insbesondere in Bezug auf das Handlungsfeld 2.3 und die darin enthaltenen Ziele und Maßnahmen M 2.4 „Förderung gezielter Beratungsangebote für trans- und intergeschlechtliche Menschen und ihre Angehörigen in Bremen“ und M 3.1. „Förderung von Fortbildungsangeboten für behandelnde Ärztinnen/Ärzte...“ zum Thema Trans- und Intergeschlechtlichkeit?

Sophia Leonidakis, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Die Koalitionsaussage der Bundesregierung enthält eine wichtige Passage zu dem Themenkomplex der Intersexualität und verfolgt das gleiche Ziel wie die Bremische Bürgerschaft.

ZITAT:

„Wir respektieren geschlechtliche Vielfalt. Alle Menschen sollen unabhängig von ihrer sexuellen Identität frei und sicher leben können – mit gleichen Rechten und Pflichten. Homosexuellen- und Transfeindlichkeit verurteilen wir und wirken jeder Diskriminierung entgegen. Wir werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hierzu umsetzen. Wir werden gesetzlich klarstellen, dass geschlechtsangleichende medizinische Eingriffe an Kindern nur in unaufschiebbaren Fällen und zur Abwendung von Lebensgefahr zulässig sind.“

Die Umsetzung des Auftrags aus der Bremischen Bürgerschaft wird in Würdigung der Koalitionsaussage des Bundes und im Dialog mit dem zuständigen Bundesministerium im Lauf des Jahres 2019 erfolgen.

Zu Frage 2:

Es wird auf die Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Drs. 19/903 S) vom 15.01.2019 verwiesen. Darin wird bereits auf die Diskrepanz hingewiesen. Diese leitet sich aus der Vielfalt und der Dynamik der körperlichen Entwicklung von Betroffenen ab. Manche Abweichungen – die nicht einer Erkrankung, sondern je nach Einzelfall einer Reihe von keineswegs krankhaften Varianten zuzuordnen sind - entwickeln sich erst im weiteren Verlauf der persönlichen Entwicklung und stehen ggf. erst dann im Vordergrund. Durch diese Erkenntnisse und die Komplexität der Varianten ergeben sich unterschiedliche Daten.

Zu Frage 3:

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz wird in Zusammenarbeit mit dem *Rat und Tat Zentrum für queeres Leben* prüfen, in welchem Rahmen Fortbildungsangebote für behandelnde Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zum Thema Trans- und Intergeschlechtlichkeit angeboten werden können.

Im Rahmen der Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Homo-, Trans- und Interphobie wird durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport der *Verein Transrecht* projektbezogen gefördert. In Absprache mit dem Verein Transrecht wird sondiert, unter welchen Voraussetzungen eine Beratungsmöglichkeit für Intergeschlechtliche Menschen ermöglicht werden kann.

13.

11.04.19

Ärger mit den alten Kleidern

Wir fragen den Senat:

1. In welcher Höhe sind Zahlungen der Firma BreEnt GmbH aus dem seit Juli 2018 bestehenden Vertragsverhältnis zur Abholung und Entsorgung von Altkleidern mit der Stadt Bremen offen?

Welche Zahlungen wurden seitens der Stadt an die Firma BreEnt GmbH seit Juli 2018 aus welchen Gründen geleistet?

Welche Maßnahmen hat der Senat eingeleitet, um ausstehende Zahlungen einzutreiben?

Frank Imhoff, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Von der BreEnt GmbH sind seit Leistungsbeginn Forderungen nur unregelmäßig beglichen worden. Die Gesamtverbindlichkeiten belaufen sich unter Berücksichtigung aller Verrechnungsmöglichkeiten in einem niedrigen sechsstelligen Bereich.

Zu Frage 2:

Der Vertrag von Die Bremer Stadtreinigung mit der Firma BreEnt sieht eine Vergütung der Logistikleistung, wie dem Einsammlung und Beförderung der Alttextilien, vor. Die Bremer Stadtreinigung hat seit Leistungsbeginn im Juli 2018 bis dato keine Zahlungen an BreEnt geleistet und diese regelmäßig mit den Forderungen an BreEnt verrechnet.

Zu Frage 3:

Die Bremer Stadtreinigung hat in den vergangenen Monaten diverse Maßnahmen eingeleitet. Von der BreEnt wurden die Textilcontainer übernommen und der Kaufpreis mit den Forderungen an BreEnt verrechnet. Die Bremer Stadtreinigung hat durch den Zugriff auf die Container eine größere Flexibilität bei der Beendigung des Vertrages. Weiterhin wurden regelmäßig Logistikforderungen verrechnet und es liegt von BreEnt ein notarielles Schuldanerkenntnis über die Gesamtverbindlichkeiten vor. Die Bremer Stadtreinigung wird alle vertraglich zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen, um BreEnt in Regress zu nehmen.

Mit Datum 23.04.2019 ist der BreEnt die Kündigung des Vertrages zum 31.05.2019 ausgesprochen worden. Eine Neuausschreibung der Leistung ist in die Wege geleitet.

14.

17.04.19

Teilschritte zur Barrierefreiheit – blindengerechte Beschriftung öffentlicher Gebäude

Wir fragen den Senat:

1. Welche öffentlichen Gebäude in Bremen sind blindengerecht beschriftet?

2. Inwieweit ist geplant, weitere Gebäude blindengerecht zu beschriften?

3. Welche Strategie verfolgt der Senat, damit Bremens öffentliche Gebäude blindengerechter werden?

Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Als Förderzentrum für Sehen und visuelle Wahrnehmung ist die Georg- Droste- Schule in Schwachhausen weitreichend blindengerecht beschriftet. Ämter mit umfangreichem Publikumsverkehr (z.B. Justizzentrum, Jobcenter) sind, entsprechend den individuellen baulichen Voraussetzungen vor Ort, zum Teil in wichtigen Zugangsbereichen mit Blindenschrift ausgestattet. In der Regel findet eine Abstimmung mit dem Schwerbehindertenbeauftragten statt, wobei angemessenen organisatorische und bauliche Maßnahmen besprochen werden. Umfassende taktile Leitsysteme sind bisher nicht zur Umsetzung gekommen.

Zu Frage 2:

Im Zuge der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) werden die öffentlichen Gebäude begangen. Die Frist zum Abschluss der Begehung ist der 01.01.2023. Für das Sondervermögen Immobilien und Technik (SVIT) übernimmt die Immobilien Bremen diese Aufgabe, das dafür erforderliche Konzept wird zur Zeit erstellt. Dabei werden die Bedarfe zur Herstellung der Barrierefreiheit erfasst. Die Ergebnisse werden anschließend bewertet, priorisiert und in einer Datenbank verwaltet. Die baulichen Maßnahmen unterscheiden sich in Anforderungen an motorische, akustische und visuelle Beeinträchtigungen. In diesem Zusammenhang werden die Bestandsgebäude sukzessive blindengerecht hergestellt, also auch mit Hinweisen in Blindenschrift ausgestattet, wie zum Beispiel bei Schalttafeln in Aufzügen und bei Raumkennzeichnungen.

Zu Frage 3:

Es ist beabsichtigt die öffentlichen Gebäude zur vielfältigen und größtmöglich barrierefreien Nutzung durch Bürger*innen, Schüler*innen und Mitarbeiter*innen sukzessive barrierefrei herzustellen. Dieses erfolgt auf Grundlage des BGG. Neubauten sind bereits jetzt gemäß Landesbauordnung barrierefrei zu errichten.

15.

17.04.19

Defekte automatische Türöffner im Bürgeramt Bremen-Mitte – Wann ist die Barrierefreiheit wieder hergestellt?

Wir fragen den Senat:

1. Seit wann sind die automatischen Türöffner im Bürgeramt Bremen-Mitte defekt?
2. Wann ist mit einer Reparatur der Türöffner zu rechnen, und wie lange dauert es im Regelfall, bis die Barrierefreiheit in einem öffentlichen Gebäude wiederhergestellt wird?
3. Welche Maßnahmen unternimmt der Senat, damit sichergestellt ist, dass bei einem technischen Defekt die Barrierefreiheit eines öffentlichen Gebäudes schnellstmöglich wiederhergestellt wird?

Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Im BSC-Mitte sind diverse Automatiktüren verbaut. Der derzeit bekannte Defekt an einer Automatiktür im 1. OG wurde Ende Januar gemeldet.

Zu Frage 2:

Der defekte Türantrieb wird Anfang Mai ausgetauscht. Die Instandsetzung von einfacheren Störungen erfolgt oft am gleichen Tag bzw. dauert maximal eine Woche. Größere Reparaturen, z.B. ein defekter Türantrieb, können in Abhängigkeit von der konkreten Maßnahme einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Zu Frage 3:

Der Senat hat ein großes Interesse an der schnellen Wiederherstellung der Barrierefreiheit. Daher wird im Einzelfall geprüft, welche Maßnahmen ergriffen werden können. Bei defekten Automatiktüren z.B. wird - da wo es möglich ist - die Automatik ausgestellt, so dass die Türen offen sind. Zudem werden die Mitarbeiter und Empfangspersonal entsprechend sensibilisiert.

Maßnahmen gegen den Schwarzmarkt-Handel bei Spielen von Werder Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Mit welchen Maßnahmen gehen die zuständigen Behörden aktuell gegen Schwarzmarkt-Tickethandel auf Online-Plattformen wie Viagogo oder an Spieltagen rund um das Weserstadion vor?
2. Steht der Senat über die zuständigen Behörden in Kontakt mit Werder Bremen, um der Schwarzmarktproblematik stärker zu begegnen?
3. Sind für die kommende Saison zusätzliche Maßnahmen geplant und wenn ja, welche?

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Die zuständigen Behörden ergreifen Maßnahmen zur Bekämpfung des Schwarzmarkt-Tickethandels im Rahmen ihrer laufenden Aufgabenwahrnehmung.

Sofern im Rahmen der polizeilichen Einsatzbewältigung z.B. strafbare / ordnungswidrige Handlungen bekannt werden, werden Anzeigen gefertigt und der zuständigen Behörde übersandt. Dies war in der vergangenen Saison entweder durch eigene Beobachtungen der Einsatzkräfte oder auf Hinweis / Initiative des Sicherheitsdienstes (auf der Hausrechtsfläche) mehrfach der Fall. Der SV Werder Bremen ergreift im eigenen Hausrechtsbereichs Maßnahmen durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter*Innen des Sicherheitsdienstes.

Zur Frage 2:

Der Senat steht über die zuständigen Behörden in Kontakt mit Werder Bremen, um der Schwarzmarktproblematik stärker zu begegnen. Zuletzt wurde das Thema im Örtlichen Ausschuss Sport und Sicherheit (ÖASS) behandelt und gemeinsame Maßnahmen vereinbart. Teilnehmende waren u.a. Vertreter*Innen des Senators für Inneres, des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Polizei Bremen, des Ordnungsamtes, des SV Werder Bremen, der Bremer Weser-Stadion GmbH und des Fan-Projekt Bremen e.V.

Zur Frage 3:

Die Polizei Bremen, das Ordnungsamt und der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen beabsichtigen, konzertierte Kontrollaktionen zur Bekämpfung des Schwarzmarkt-Tickethandels durchzuführen. Über den konkreten Zeitpunkt werden aus einsatztaktischen Gründen keine Auskünfte erteilt.

Umweltverträglichkeit von Fahrbahnmarkierungen und -einfärbungen?

Wir fragen den Senat:

1. Welche Arten von Fahrbahnmarkierungen, -beschichtungen und -einfärbungen mit welchen Inhaltsstoffen (beispielsweise Lösungsmittel und Mikroplastik) kommen in Bremen zu welchen Zwecken zum Einsatz?
2. Wie beurteilt der Senat die Umweltverträglichkeit der eingesetzten Materialien, der verwendeten Inhaltsstoffe und des auftretenden Abriebs?
3. Welche Arten von Beschichtungen beziehungsweise Einfärbungen wurden für die Markierung der Fahrradstraße im Bereich der Parkallee verwendet, und welche Rolle spielte die Umweltverträglichkeit bei der Auswahl?

Rainer W. Buchholz, Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

In Bremen kommen von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) zugelassene Kalspritzplastiken, Kaltplastikmassen als Reibeplastik, Thermoplastiken sowie Gewebefolien für die Markierung auf Straßen, Wegen und Plätzen zum Einsatz. Umweltbedenkliche Substanzen sind auf Grundlage der vorliegenden BAST-Prüfzeugnisse nicht erkennbar. Die entsprechenden Prüfzeugnisse mit Angabe der Inhaltsstoffe liegen vor und können eingesehen werden.

Zu Frage 2:

Der Senat beurteilt die Umweltverträglichkeit der eingesetzten Materialien, der verwendeten Inhaltsstoffe und des auftretenden Abriebs als unbedenklich.

Zu Frage 3:

In der Parkallee wurde eine pastöse, lösemittelfreie Straßenmarkierungs-Kaltplastik eingesetzt, die durch Zugabe eines Peroxid-Indikators aushärtet. Die entsprechenden Prüfzeugnisse mit Angabe der Inhaltsstoffe liegen vor und können eingesehen werden.

Städtepartnerschaften von Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Nach welchen Kriterien wählt der Senat Kommunen für potenzielle Partnerschaften mit der Stadt Bremen aus, gibt es derzeit Bemühungen, neue Städtepartnerschaften abzuschließen, und wenn ja, mit welchen Kommunen werden diesbezüglich Gespräche geführt?
2. Was sind die Gründe, warum Bremen derzeit mit keiner einzigen Stadt in Westeuropa eine Partnerschaft unterhält, existierten solche Partnerschaften in der Vergangenheit, und wenn ja, in welchen Zeiträumen (bitte den Zeitraum der Partnerschaft für jede der Städte einzeln ausweisen)?
3. Trifft es zu, dass die Städtepartnerschaften Bremens mit Rostock (geschlossen 1987), Bratislava (1989) und Corinto (1989) derzeit ruhen und wenn ja, was sind die Gründe dafür (bitte die Gründe für jede der genannten Kommunen gesondert angeben)?

Klaus Remkes, Piet Leidreiter und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Bremens erste Städtepartnerschaften sind aus eigenen historischen Verbindungen zwischen den Städten entstanden. Versöhnung, Verständigung und Völkerfreundschaft nach dem 2. Weltkrieg spielte dabei eine entscheidende Rolle. Insbesondere die Städtepartnerschaften mit Haifa, Danzig und Riga beziehen ihre Bedeutung und Kraft aus der Auseinandersetzung mit der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts. Die Städtepartnerschaften Bremens besitzen in den vielfältigen gesellschaftlichen und politischen Beziehungen Bremens mit Städten in aller Welt eine herausgehobene Bedeutung.

Als Hafen- und Handelsstadt lebt Bremen seit Jahrhunderten von den Beziehungen zu internationalen Partnern. Sowohl die Städtepartnerschaften als auch die internationalen Netzwerke und Beziehungen sind außerordentlich wichtig für den internationalen Stellenwert der Freien Hansestadt Bremen.

Darüber hinaus haben sich im Rahmen der bremischen Entwicklungszusammenarbeit zwei Städtefreundschaften entwickelt. Die Städtefreundschaft mit Windhuk (seit 2000) ist im Rahmen der jahrzehntelangen entwicklungspolitischen Kooperation Bremens insbesondere auf staatlicher Ebene mit Namibia entstanden. Heute sind neben den Wirtschaftsbeziehungen und Begegnungen von Bürgerinnen und Bürgern in kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und bildenden Projekten, vor allem auch die gemeinsamen Bestrebungen zur nachhaltigen Entwicklung Ziel der gemeinsamen Arbeit mit internationalen Partnern.

Bremen pflegt zurzeit aktive Beziehungen zu 6 Partnerstädten:

1. Danzig (Polen) seit 1976
2. Riga (Lettland) seit 1985
3. Dalian (China) seit 1985
4. Haifa (Israel) seit 1988
5. Izmir (Türkei) seit 1995
6. Durban (Südafrika) seit 2011

Der Senat sieht derzeit seine Priorität darin, die bestehenden Partnerschaften und Netzwerke zu stärken und weiterzuentwickeln. Entsprechend werden keine diesbezüglichen Gespräche geführt.

Zu Frage 2:

Bremen hat zahlreiche internationale Beziehungen auf verschiedenen Handlungsebenen; auch zu westeuropäischen Städten. Basis für Städtepartnerschaften oder breit angelegte Partnerschaftsabkommen werden dort abgeschlossen, wo eine breite zivilgesellschaftliche Basis besteht und diese durch die politischen Akteure aus Regierung und Parlament in angemessener Form flankiert werden können und sollen.

Beispiel solcher Kooperationsbeziehungen zu westeuropäischen Städten sind die Beziehungen zu Groningen, die im Rahmen einer „Gemeinsame Vereinbarung“ zur trilateralen Kooperation zwischen Groningen, Oldenburg und Bremen geschlossen wurden. Aufbauend auf dieser Vereinbarung wurde 2017 die vertiefende Kooperation durch aktuelle gesellschaftliche und ökologische Herausforderungen um die Themenschwerpunkte Digitalisierung, Mobilität und Nachhaltigkeit erweitert.

Gemeinsam wollen Bremen, Oldenburg und Groningen an einer starken Region in Nord Europa bauen, die als Vorbild für die europäische Zusammenarbeit dienen kann.

Zu Frage 3:

Es trifft zu, dass die genannten Städtepartnerschaften ruhen.

Bremen-Rostock: Nach Fall der Mauer und mit der Wiedervereinigung 1990 hat Bremen in der Hansestadt Rostock umfangreiche Aufbauhilfe geleistet. Dies wird bei besonderen Anlässen durch Besuche und aktive Beteiligung gewürdigt (z.B. Programme Jubiläumsfeiern „Deutsche Einheit“, 800 Jahre Stadtjubiläum in Rostock).

Weitere Aktivitäten ruhen im gegenseitigen Einvernehmen.

Bremen-Bratislava: Diese Städtepartnerschaft (aus Juni 1986) trat nach dem Fall des Eisernen Vorhangs in Konkurrenz zu ca. 20 anderen seitens Bratislava unterzeichneten Vereinbarungen mit westlichen Städten. Es fanden sich trotz wiederholter Anläufe keine zivilgesellschaftlichen Akteure mehr, um lebendige Beziehungen aufzubauen.

Bremen-Corinto: Als „aktive Entwicklungshilfe“ von Gruppen in Bremen in den 80er Jahren breit getragen, verlor diese Städtepartnerschaft 1990 weitgehend ihre zivilgesellschaftliche Basis. Die Partnerschaft wird seither als „ruhend“ bezeichnet.

19.

30.04.19

Straßenmusik mit Verstärkung

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2018 und 2019 in welcher Höhe Bußgelder gegen Straßenmusikantinnen/Straßenmusikanten verhängt, weil sie eine Verstärkeranlage benutzt haben?
2. Inwieweit besteht für Straßenmusikantinnen/Straßenmusikanten die Möglichkeit, eine Sondergenehmigung für die Nutzung einer Verstärkeranlage zu beantragen, und welche Gebühren fallen hierfür an?
3. Sind dem Senat Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über Straßenmusik mit Verstärkeranlage in den Jahren 2018 und 2019 bekannt, und wenn ja, wie viele?

Kai Wargalla, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

In 2018 hat es keine entsprechenden Anzeigen und Verfahren gegeben, für 2019 liegt bisher nur eine Anzeige vor. Dieses Verfahren befindet sich noch in der Bearbeitung. Ein Bußgeld wurde bisher nicht festgesetzt.

Zur Frage 2:

Nach § 5 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung ist die Nutzung von Verstärkeranlagen unzulässig. Sondergenehmigungen sind nicht vorgesehen.

Zur Frage 3:

Dem Senat liegt keine signifikante Beschwerdelage über Straßenmusik mit Verstärkeranlage vor. Allenfalls sind vereinzelte Beschwerden über Straßenmusiker zu verzeichnen, die die zugelassene Verweildauer an einem Ort überschreiten. Verstärkeranlagen sind dabei in der Regel nicht das Problem.

Kindergräberfeld auf bremischen Friedhöfen einrichten

Wir fragen den Senat:

1. Gibt es derzeit auf bremischen Friedhöfen ein Kindergräberfeld, also eine Fläche, die ausschließlich für die Bestattung von Kindern zur Verfügung steht?
2. Wenn nicht, wie bewertet der Senat den Bedarf und die Möglichkeit der Einrichtung einer solchen Fläche?
3. Wo und bis wann kann ein Kindergräberfeld in Bremen realisiert werden?

Björn Fecker, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Aufgrund der Zuständigkeit für die kommunalen Friedhöfe erfolgt im Weiteren eine Ausführung zu den kommunalen Friedhöfen ohne Berücksichtigung der vorhandenen kirchlichen Friedhöfe in der Stadtgemeinde Bremen.

Auf dem Friedhof Huckelriede ist für die sogenannten Sternenkinder (Tod- oder Fehlgeburten, für die noch keine Bestattungspflicht besteht) eine Fläche vorhanden.

Auf dem Friedhof Osterholz ist eine Fläche für Kinderbeisetzungen vorgesehen, die insbesondere für Bestattungen von Kindern der islamischen Religionsgemeinschaft genutzt wird. Derzeit ist festzustellen, dass die Beisetzungen von Kindern der islamischen Religionsgemeinschaften im Verhältnis eine relativ hohe Anzahl von Kinderbeisetzungen der Stadtgemeinde Bremen ausmachen. Aus diesem Grund ist auch von einem anhaltenden Wandel der Trauerkultur bei Kinderbeisetzungen auszugehen, auf die der Umweltbetrieb Bremen (UBB) zukünftig reagieren wird.

Zu Frage 2:

Wie in Frage 1 dargestellt, besteht ein Kindergräberfeld für die Todesfälle die in Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt zu verzeichnen sind.

Im Kalenderjahr 2017 wurden lt. dem Statistischem Landesamt Bremen 32 Sterbefälle in der Stadtgemeinde Bremen registriert. Die 39 im Kalenderjahr 2017 verstorbenen Kinder werden jedoch nicht alle auf den kommunalen Friedhöfen beigesetzt. Aus diesem Grund werden derzeit auf den kommunalen Friedhöfen keine weiteren zusammenhängenden Flächen für die Bestattung von Kindern vorgehalten.

Auch wenn aktuell keine separaten größeren Kindergrabfelder angeboten werden, so werden doch individuell unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen Kindergräber in verschiedene bestehende Grabfelder auf den jeweiligen Friedhöfen arrondiert.

Häufig wird von den Angehörigen entweder die gemeinsame Beisetzung in einem Familiengrab oder die Beisetzung in der Nähe anderer vorhandener Kindergräber gewünscht. Für Kindergräber gelten abhängig vom Alter eine reduzierte Ruhezeit und eine reduzierte Nutzungsgebühr.

Die Nachfrage nach Kindergräbern kann bei Bedarf gedeckt werden, unabhängig davon, ob die Beisetzungen wie bisher in Familiengrabstellen oder im Zusammenhang mit anderen Kindergräbern in bestehenden Grabfeldern erfolgen sollen.

Die Einrichtung eines Kindergräberfeldes wird vom Senat positiv gesehen.

Zu Frage 3:

Auf dem Friedhof Walle wurde vor Jahren die Vermarktung eines speziell angelegten separaten Kindergrabfeldes eingestellt, da dieses nicht nachgefragt wurde. Eine Refinanzierung der Kosten konnte in diesem Fall nicht erzielt werden.

Bei entsprechender Nachfrage können jedoch kurzfristig erneut separate Kindergrabfelder auf vorab geprüften Friedhöfen angelegt werden.

Tempo 30 vor Kindertageseinrichtungen und Schulen

Wir fragen den Senat:

1. Warum und auf welcher Grundlage ordnet der Senat, entgegen den Formulierungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) hinsichtlich der Einrichtung von Tempo 30-Strecken vor Kindertageseinrichtungen und Schulen („Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten – einschließlich Nach- und Nebennutzungen – festgelegt wurden, auf diese zu beschränken“), zeitlich unbeschränkte Strecken an?
2. Sind dem Senat andere Städte und Gemeinden bekannt, die ebenfalls gegen den Wortsinn der VwV-StVO, zeitlich unbeschränkte Tempo 30-Strecken vor Kindertageseinrichtungen und Schulen anordnen und sind dem Senat die hierfür verwendeten Rechtsgrundlagen bzw. -auslegungen bekannt?
3. Soweit die bisherige zeitlich unbegrenzte Ausweisung von Tempo 30-Strecken vor Kindertageseinrichtungen und Schulen ohne hinreichende Rechtsgrundlagen vorgenommen sein sollten, welche Möglichkeiten sieht der Senat pauschal einheitliche zeitliche Begrenzungen vorzunehmen oder auch in Zusammenarbeit mit den Beiräten einen uneinheitlichen, gegebenenfalls Autofahrer verwirrenden „Ausnahmeschilderwald“ zu vermeiden?

Heike Sprehe, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Der Senat beabsichtigt, die Anordnung von Tempo 30-Strecken vor Kindertageseinrichtungen und Schulen zeitlich zu beschränken. Daher wird der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr auf der Basis der novellierten Straßenverkehrsordnung und auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) Tempo 30 im Zeitraum von 6 bis 22 Uhr im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen anordnen. Somit werden auch die Zeiten der Früh- und Nachmittagsbetreuung, die Nutzung der Spiel- und Sportplätze auf den Schulhöfen außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten und die Nutzung durch Veranstaltungen, Aufführungen, Eltern-Schüler-Sprechstunden etc. mit abgedeckt. Dies geschieht auf Grundlage der VwV-StVO, die ausdrücklich die Berücksichtigung von Nach- und Nebennutzungen verlangt.

Der Gesetzgeber verfolgt mit der geänderten StVO das Ziel, den Schutz insbesondere von schwächeren Verkehrsteilnehmern wie Kindern, Behinderten, alten und kranken Menschen zu verbessern. Dieses Schutzziel ist vorrangig und muss sich nach Ansicht des Senats auf alle denkbaren Nutzungen der betreffenden Einrichtungen beziehen.

Deshalb hat sich der Senat für Tempo 30 von 6 bis 22 Uhr entschieden.

Zu Frage 2:

Wie in Bremen erfolgt die Umsetzung der novellierten StVO in anderen Städten und Gemeinden, soweit dem Senat bisher bekannt, mit zeitlich begrenzten Anordnungen. Diese fallen sehr unterschiedlich aus. Eine Übersicht über die konkreten Anordnungen anderer Städte und Gemeinden liegt dem Senat nicht vor.

Zu Frage 3:

Wie bereits dargelegt, werden vor Kindertageseinrichtungen und Schulen die Ausweisungen von Tempo-30 Strecken mit zeitlichen Begrenzungen erfolgen. Mit der einheitlichen Anordnung für den Zeitraum 6 bis 22 Uhr kommt gerade die in der Frage angedeutete einheitliche Lösung zur Anwendung und wird ein uneinheitlicher, verwirrender „Ausnahmeschilderwald“ vermieden. Somit besteht für die zu schützenden Personengruppen Klarheit, dass vor den betroffenen Einrichtungen 30 km/h gefahren werden sollte.